

Reglement zur Abgabe von Betreuungsgutscheinen für Kinder im Vorschulalter

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| Art. 1 Inhalt | 3 |
| Art. 2 Zuständigkeit | 3 |
| Art. 3 Ziele | 3 |
| Betreuungsgutscheine | 3 |
| Art. 4 Definition | 3 |
| Art. 5 Anspruchsberechtigung | 4 |
| Art. 6 Massgebendes Einkommen | 4 |
| Art. 7 Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine | 5 |
| Art. 8 Pflichten der Anspruchsberechtigten | 5 |
| Art. 9 Antrag | 5 |
| Art. 10 Bedingungen für Institutionen | 6 |
| Schlussbestimmungen | 6 |
| Art. 11 Verordnung | 6 |
| Art. 12 Rechtsmittel | 6 |
| Art. 13 Inkrafttreten | 6 |

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Inhalt

¹ Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter durch die Gemeinde Roggliswil.

² Dieses Reglement regelt die Anspruchsberechtigung, das massgebende Einkommen sowie die Ermittlung der Höhe der Beiträge der Gemeinde Roggliswil an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter.

Art. 2 Zuständigkeit

¹ Die Gemeinde Roggliswil führt zur Finanzierung der Kinderbetreuung im Vorschulbereich Betreuungsgutscheine ein.

² Die zuständige Stelle verfügt den Anspruch, den Beginn und die Höhe der Betreuungsgutscheine bzw. des Tarifs im Einzelfall.

³ Die zuständige Stelle ist befugt für Einzelpersonen oder Personengruppen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

Art. 3 Ziele

¹ Die Gemeinde Roggliswil unterstützt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Eintritt in die Basisstufe.

² Die Unterstützung durch die Gemeinde Roggliswil verfolgt folgende Ziele:

- a. Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;
- b. Vermindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe;
- c. Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung;
- d. Verbessern der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder;
- e. Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes;
- f. Fördern eines attraktiven Wohn- und Arbeitsumfeldes.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz.

Betreuungsgutscheine

Art. 4 Definition

¹ Betreuungsgutscheine sind eine geldwerte Leistung der Gemeinde Roggliswil, welche die Nutzung von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter vergünstigt.

Art. 5 Anspruchsberechtigung

¹ Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde Roggliswil. Sofern die Erziehungsberechtigten an unterschiedlichen Wohnorten angemeldet sind, muss das Kind den unterstützungsrechtlichen Wohnsitz in Roggliswil haben.

² Die Erwerbstätigkeit beträgt bei:

- a. zwei Erziehungsberechtigten mindestens 120 %;
- b. einem alleinerziehenden Elternteil mit im gleichen Haushalt lebendem/r Partner/in mindestens 120 %;
- c. einem alleinerziehenden Elternteil mindestens 20 %.

³ Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden:

- a. die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- b. die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme/einem Arbeitsprogramm einer Sozialversicherung.

⁴ Selbständigerwerbende werden Personen im Angestelltenverhältnis gleichgestellt.

⁵ Für eine Anspruchsberechtigung nach Art. 3 Abs. 2 lit. e muss eine Empfehlung oder eine Verfügung einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder einer Fachstelle vorliegen.

⁶ Die Erwerbstätigkeit wird aufgrund der Selbstdeklaration der Erziehungsberechtigten ermittelt und stichprobenartig überprüft.

Art. 6 Massgebendes Einkommen

¹ Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen zuzüglich:

- a. 10 % des steuerbaren Vermögens, sofern dieses grösser als Fr. 100'000.00 ist. Die 10 % werden nur von dem Betrag gerechnet, welcher das steuerbare Vermögen in der Höhe von Fr. 100'000.00 übersteigt;
- b. alle Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (3. Säule);
- c. freiwillige Einkäufe in die berufliche Vorsorge (2. Säule) und Beiträge an weitere Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherungen;
- d. Arbeitnehmeranteile der Beiträge von Selbständigerwerbenden an die berufliche Vorsorge im Sinn von § 40 Abs. 1 lit. d StG, soweit sie Fr. 20'000.00 pro Steuerjahr übersteigen;
- e. die Abzüge für den effektiven Liegenschaftsunterhalt selbst genutzter Wohnliegenschaften, welche den Eigenmietwert übersteigen;
- f. verrechenbare Geschäftsverluste aus den Vorjahren gemäss § 38 StG;
- g. Abzüge für Unterstützung von Personen.

² Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als zwei Jahre sein. Zudem muss die zur Zeit der Anmeldung aktuelle Steuererklärung dem zuständigen Steueramt eingereicht sein.

³ Wenn ein betreutes Kind mit nur einem Elternteil zusammenwohnt und im gleichen Haushalt auch die Partnerin oder der Partner dieses Elternteils lebt, so wird nach zwei Jahren des gemeinsamen Haushalts im Sinne eines gefestigten Konkubinats, oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts berücksichtigt.

⁴ Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen ihre Lohnausweise zuzüglich einer Vollständigkeitserklärung ein. Das massgebende Einkommen entspricht dem Bruttolohn abzüglich einer Pauschale von 25 %.

Art. 7 Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine

¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine sowie der maximale Anspruch (Anzahl Betreuungstage) richten sich nach dem massgebenden Einkommen sowie dem Erwerbsum. Anspruchsberechtigte Erziehungsberechtigte bezahlen in jedem Fall eine minimale Kostenbeteiligung.

² Die Festsetzung der Beiträge erfolgt einmal jährlich, mit Ausnahme von Veränderungen gemäss Art. 8 Abs. 2.

³ Hat sich das massgebende Einkommen um mehr als 25 % verändert, wird von der zuständigen Stelle eine provisorische Einschätzung vorgenommen. Hierbei darf mit dem zuständigen Steueramt Rücksprache genommen werden.

⁴ Beiträge von Arbeitgebenden an die Kinderbetreuung werden bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine berücksichtigt.

Art. 8 Pflichten der Anspruchsberechtigten

¹ Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.

² Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Gemeinde Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, bis spätestens zehn Arbeitstage nach Eintritt der Veränderung mitzuteilen (Veränderung Erwerbstätigkeit und Einkommen, Wechsel der Betreuungsinstitution, Beendigung des Betreuungsverhältnisses, Wegzug, Eintritt in die Basisstufe usw.).

³ Unrechtmässig bezogene Betreuungsgutscheine sind zurückzuerstatten.

⁴ Eine Pflichtverletzung kann zu einer Leistungskürzung oder einem Leistungsausschluss führen.

Art. 9 Antrag

¹ Die Erziehungsberechtigten reichen bei der zuständigen Stelle einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein.

² Dieser enthält die notwendigen Informationen (u.a. Bestätigung der Betreuungsinstitution über den Betreuungsort und -umfang, Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit, Angaben über Beiträge des Arbeitgebers, die Steuerveranlagung sowie die Auszahlungsadresse).

³ Mit dem Antrag wird der zuständigen Stelle und dem Steueramt Roggliswil die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung der Gutscheine notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbsspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.

Art. 10 Bedingungen für Institutionen

¹ Betreuungsinstitutionen, bei denen die Betreuungsgutscheine eingelöst werden können, müssen über eine gültige Betriebsbewilligung verfügen.

² Zur Sicherung der Qualität hat die zuständige Stelle nach Rücksprache mit den zuständigen Behörden der Standortgemeinde das Recht, bei Kindertagesstätten oder bei anerkannten Tagesfamilienorganisationen, die Betreuungsgutscheine entgegennehmen, Kontrollen durchzuführen.

Schlussbestimmungen

Art. 11 Verordnung

¹ Der Gemeinderat regelt den Vollzug und die Einzelheiten dieses Reglements sowie die Tarife in der Verordnung.

² Die Anpassung der Verordnung liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.

Art. 12 Rechtsmittel

¹ Bei Streitigkeiten zwischen Erziehungsberechtigten und der Gemeinde bei der Festlegung des Elternbeitrages kann eine rekursfähige Verfügung verlangt bzw. erlassen werden. Sind die Betroffenen mit der Verfügung der zuständigen Stelle nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von zehn Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann nach Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungspflege Beschwerde geführt werden.

Art. 13 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Roggliswil am 1. Januar 2021 in Kraft.

Roggliswil, 20. Dezember 2020

Gemeinderat Roggliswil


Beat Steinmann
Gemeindepräsident


Karin Döös
Gemeindeschreiberin

